

Stadt Hückeswagen

3. Änderung des Flächennutzungsplans

„Hammerstein“

Teil B: Umweltbericht

Bearbeitung: **Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA**



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel

Alte Schule Grunewald 17

51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928

Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1	Kurzdarstellung der Ziele der Änderung.....1
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen..... 1
2.2	Fachgesetze 2
3	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen4
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 4
3.2	Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung..... 4
3.3	Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt 5
3.4	Schutzgut Boden..... 6
3.5	Schutzgut Wasser..... 6
3.6	Schutzgut Klima und Luft..... 7
3.7	Kultur- und Sachgüter..... 7
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 7
3.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen 7
3.10	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation..... 8
4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes8
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 8
4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 9
5	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)9
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung9

1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen weist für den „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Innerhalb dieser Flächen liegt das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient.

Die Lebenshilfe NRW beabsichtigt, Veranstaltungen, Tagungsräume und zugehörige Beherbergungsmöglichkeiten zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit anzubieten, um so den integrativen Charakter der Einrichtung zu fördern und auch zukünftig die notwendige Rentabilität zu sichern.

Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.

Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und die geplanten baulichen Ergänzungen zu ermöglichen. Diese Ziele sollen über einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (VBP) auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) verwirklicht werden (§12 Baugesetzbuch-BauBG).

Die Vorhaben beziehen sich auf insgesamt vier Bauabschnitte (BA):

- BA 1: Bau einer Ausweichbucht
- BA 2: Erweiterung des Haupthauses
- BA 3: Erweiterung und Aufstockung des Seehauses
- BA 4: Herstellung von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes

Diese beabsichtigten Nutzungen sind im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund des aktuell bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Zur Anpassung der Planungsziele muss daher eine Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Bestehendes Planungsrecht

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Köln stellt für das Plangebiet Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche mit den Funktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Landschaftsplan/ besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ weist für den Änderungsbereich „Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-1)“ aus. „Die Schutzausweisung erfolgte gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der kleinstrukturierten Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen und wegen der Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Entwicklungspotential innerhalb der bergischen Kulturlandschaft.“

Das Naturschutzgebiet 3: „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“ grenzt unmittelbar an die geplante 3. Flächennutzungsplanänderung an bzw. quert den Änderungsbereich auf Höhe der Erschließungsstraße „Hammerstein“. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felddurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zu Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes.

Von der 3. Flächennutzungsplanänderung sind nur Erschließungsflächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen. Hier sind keine planerischen und baulichen Veränderungen vorgesehen. Die Ge- und Verbote zum Erreichen der Schutzziele des NSG 3 werden nicht tangiert.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) sind im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

3. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hückeswagen „Hammerstein – Teil B Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NRW	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Das Haus Hammerstein verfügt derzeit über 22 Einzel- und 19 Doppelzimmer, vier Tagungsräume, Restaurant, einen Ruhe- und Leseraum, einen Spielraum sowie eine Sauna und ein Café. Die Außenbereiche des Haus Hammerstein sind als Spiel- und Ruhezonen gestaltet und bieten zugeordnete Stellplatzbereiche. Es werden ca. 120, auch internationale, Tagesveranstaltungen im Jahr abgehalten. Haus Hammerstein und die Wuppertalsperre sind als Freizeit- und Erholungsraum für den Menschen von besonderer Bedeutung. Von besonderer Bedeutung hierbei ist die Insellage ohne Durchgangsverkehr in landschaftlich sehr reizvoller Situation inmitten von Wäldern an den Ufern der Wuppertalsperre.

Wirkungsprognose

Mit Fertigstellung der Anbauten und einer Erhöhung der Besucherzahlen ist auch eine Zunahme der Fahrzeugbewegungen verbunden. Durch den geplanten Bau von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes wird der Verkehr zum Anwesen „Haus Hammerstein“ jedoch reduziert.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund des relativ geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, kann eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgeschlossen werden. Schädliche Umweltwirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erkennen.

Die landschaftliche Situation und der Erholungswert bleiben auch nach Umsetzung der Bauvorhaben weiterhin sehr attraktiv. Beeinträchtigungen ergeben sich in den entsprechenden Abschnitten während der Bauphase.

3.2 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich, z.T. Halbinsel artig, unmittelbar im Bereich der Wuppertalsperre. Neben den Uferzonen mit Hochstaudenfluren und Gehölzen wird dieser Halbinselbereich durch ältere Einzelbäume im Bereich der Frei- und Stellplätze geprägt. Die Zufahrtsstraße verläuft entlang eines steilen und bewaldeten Talhanges der Wuppertalsperre. Bei den Flächen für Stellplätze handelt es sich um einen Bolzplatz östlich der Ortslage Dürhagen.

Wirkungsprognose

Die geplante Erweiterung von Gebäuden sowie der Bau von Stellflächen führen zum Verlust bisheriger Freiflächen zu einer Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes.

Maßnahmen und Wertung

Es ist vorgesehen, den vorhanden älteren Baumbestand durch Planung und Schutzmaßnahmen langfristig zu erhalten. Im Bereich der Stellplätze östlich der Ortslage Dürhagen wird eine landschaftsgerechte Einbindung durch Pflanzung von großkronigen Laubbäumen vorgesehen. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum vorgesehenen VBP konkretisiert und verbindlich festgesetzt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die landschaftsbezogene Erholungseignung sind durch die 3. Planänderung nicht zu erkennen.

3.3 Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt

Beschreibung

Der relevante Planbereich auf der Halbinsel ist anthropogen durch die baulichen Anlagen, Zufahrten und Stellflächen geprägt. Hier sind ältere Gehölze und Einzelbäume sowie die Randbereiche zu den älteren Wäldern und Uferbereiche von besonderer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Ein Buchen-Eichenwald mit z.T. starkem Baumholz, der in geringem Umfang durch die Erweiterungen des Haupt- und Seehauses betroffen wäre, ist insbesondere aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und seines Alters besonders schützenswert. Eine Wiederherstellung solcher Bestände ist in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen nicht möglich. Bei den weiteren eingriffsrelevanten Biotoptypen handelt es sich um einzelne Fichten, Grasfluren und gärtnerisch gestaltete Flächen ohne aktuell besondere Schutzfunktionen.

Auswirkungen

Mit Umsetzung Bauabschnitte ist der Verlust von Biotoptypen verbunden. Im Rahmen der Bauabschnitte 2 und 3 sind ca. 355 m² Buchen-Eichenwald betroffen.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) von Dr. Schöpwinkel (30. 11. 2011) vorgenommen. Als Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung möglicherweise betroffenen Vogelarten und die möglicherweise betroffene Haselmaus von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen ist.

Da durch das Vorhaben eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen ist, wurde eine „Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“ (Frau Dipl.-Biologin M Höller, November 2011) erarbeitet.

Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten zu erwarten sind.

Maßnahmen und Wertung

Es werden Maßnahmen festgesetzt, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die nicht im Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe werden unter Einbeziehung des „Ökokontos“ Stadt Hückeswagen kompensiert. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung landschaftspflegerischen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere weniger erheblich.

3.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um unterschiedliche Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Bei einem Typ der Braunerden (B31) handelt es sich um trockene bis extrem trockene Felsböden. Gemäß der Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes sind diese Felsböden hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen „besonders schutzwürdig“.

Auswirkungen

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Bebauung und Befestigung. Die Flächenneuversiegelung beträgt insgesamt ca. 600 m², nochmals ca. 900 m² werden für Stellplätze befestigt.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich von gärtnerisch genutzten Flächen später wieder einzubauen.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes werden die Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen, z.B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Eine Kompensation erfolgt über das „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen. Bei Umsetzung der aufgeführten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen insgesamt weniger erheblich.

3.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Der Planbereich befindet sich unmittelbar im Einzugsbereich der Wuppertalsperre. Hier bestehen besondere Empfindlichkeiten gegenüber jeglicher Art von Beeinträchtigungen. Weitere Oberflächen-gewässer sind im Plangebiet und im engeren Umfeld nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Die Wuppertalsperre und ihre Ufer werden direkt nicht beeinflusst. Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer geringfügigen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Maßnahmen und Wertung

Es ist vorgesehen, die Bodenversiegelung durch infiltrationsfähige Befestigungen weiter zu minimieren. Während der Bauarbeiten werden besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wasserge-

fährdenden Stoffen vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Im Bereich Haus Hammerstein befinden sich größere und zusammenhängende Wälder, die positiv auf das kleinräumige Klima wirken. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Die Veränderung des Verhältnisses von Vegetation zu Baumasse führt zu geringfügigen Verlusten von Waldflächen und ihren positiven kleinklimatischen Funktionen.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht erheblich.

3.7 Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Über die oben beschriebenen weniger bzw. gering erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

3.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

Die zu erwartenden Auswirkungen der 3. Änderung des FNP's werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Vorhabenrealisierung	Erheblichkeit
Mensch	• Neuverlärmung • Beeinträchtigung der Erholungseignung	----- -----
Landschaft	• Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft/ des Landschaftsausschnittes	●

Pflanzen und Tiere	- Verlust von Biotoptypen /Wald werden kompensiert - Potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	● ●
Boden	Funktionsverlust von Böden mit z.T. besonderen ökologischen Funktionen werden kompensiert	●
Wasser	Potenzielle Beeinträchtigungen der Wuppertalsperre werden durch die Planung ausgeschlossen	-----
Luft, Klima	Keine unmittelbaren, erheblichen negativen Einflüsse	-----
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	-----
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen vorhanden	●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / -- nicht erheblich

3.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Während der Erschließungs- und Bauphase sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen von Boden und Wasser vorgesehen. Zur orts- und landschaftsgerechten Neugestaltung und Eingrünung werden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Sie vermindern die Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität am Eingriffsort und erfüllen allgemeine Artenschutzfunktionen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden über Maßnahmen des „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen kompensiert.

Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich gegenübergestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
- Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft durch bauliche Erweiterung vorhandener Gebäude, - Verlust von Wald	- Schutz angrenzender Wälder und Gehölze - Anpassung der Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz - Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellflächen
Verlust von Buchen-Eichenwald	Kompensation über das „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen
Potenzielle Gefährdung streng geschützter Tierarten	- Strikte Einhaltung festgelegter Vermeidungsmaßnahmen - Ökologische Bauleitung
- Verlust von Böden mit z.T. besonderen ökologischen Funktionen - Einschränkung von Bodenfunktionen	- Schutzmaßnahmen während der Bauzeit - Kompensation über das „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen - Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen
Potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Wuppertalsperre während der Bauzeit	Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich.

4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. mittel- bis langfristig von Schließung bedroht. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden über den Stand der Bauleitplanung. Sie wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient, ist ein Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weitere Veranstaltungen. Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen. Diese beabsichtigten Nutzungen sind im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund des aktuell bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Zur Anpassung der Planungsziele muss daher eine Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen durchgeführt werden. Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Auswirkungen der 3. Planänderung auf die Schutzgüter werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich sind.

Die aufgezeigten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden im vorgesehenen VBP konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

Dipl.-Ing. G. Kursawe BDLA

Nümbrecht, 26. Juni 2012